

eigenen Verantwortungsbereich hinausgehend Aufgaben, Rechte und Pflichten festzulegen sind. Das kann der Fall sein, wenn

- Aufgaben, Rechte und Pflichten von Bürgern und ihren Organisationen begründet werden sollen;
- Aufgaben, Rechte und Pflichten örtlicher Volksvertretungen und ihrer Räte berührt werden, soweit es sich nicht um Festlegungen im Rahmen der doppelten Unterstellung handelt;
- Aufgaben, Rechte und Pflichten für nicht zum Verantwortungsbereich gehörende Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zu regeln sind;
- Aufgaben, Rechte und Pflichten von Handwerksbetrieben oder ähnlichen Organisationsformen auszugestalten sind.¹²

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane gewährleisten in der Regel, daß die in AO und DB zu regelnden Fragen in den Kollegien beraten werden. AO und DB als allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften sind wie Gesetze oder VO gemäß Art. 89 der Verfassung im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Außer AO und DB treffen die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane verbindliche Festlegungen *innerhalb Ihres Verantwortungsbereichs*..... als Weisungen. Das geschieht in der Regel in der Form von Verfügungen, Anweisungen^{rh-oder^Dfenst}vorschriften (vgl. dazu 6.6.). Die Rechtsgrundlage dafür bilden die Statuten der betreffenden Organe (vgl. z. B. § 2 Abs. 3 Statut des Ministeriums für Kultur — Beschluß des Ministerrates vom 20.10.1977, GBl. I 1977 Nr. 33 S. 360).

6.5. Die Beschlüsse der örtlichen Räte

spezifisch

Die Entscheidungen der örtlichen Räte ergehen als Beschlüsse. Sie dienen der Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und beruhen auf den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, den Beschlüssen der zuständigen Volksvertretung sowie den Beschlüssen übergeordneter Räte. „Die Räte haben das Recht, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen gegeben ist* (§ 8 Abs. 5 GöV). Mit Hilfe der Beschlüsse organisieren die örtlichen Räte die planmäßige Entwicklung des jeweiligen Territoriums und tragen sie zur Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben bei.

Die Beschlüsse örtlicher Räte betreffen z. B.:

die bessere Auslastung der Grundfonds im Interesse der Leistungsentwicklung der sozialistischen Produktion, die Durchführung von Investitionen und die Standortverteilung der Produktivkräfte, die Arbeitskräftelenkung, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, die Entwicklung der Infrastruktur und des Siedlungswesens, die Haushalts- und Finanzwirtschaft, die Leitung

12 Vgl. a. a. O., S. 1141.